



Presseinformation

zur 1. Sitzung des Kreistages - Konstituierende Sitzung
am 11.05.2026

TOP 4

Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Fürth

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Gemäß Art. 40 der Landkreisordnung ist der Kreistag zum Erlass einer Geschäftsordnung mit den gesetzlich vorgesehenen Regelungsinhalten verpflichtet.

Den Mitgliedern des Kreistages wurde deshalb ein Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Fürth in einer Gegenüberstellung mit der für die Amtsperiode 2020-2026 beschlossenen Geschäftsordnung sowie der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages übersandt.

Im Vergleich zur bisherigen Geschäftsordnung enthält die Neufassung, in Anlehnung an die vom Bayerischen Landkreistag neu aufgelegte Mustergeschäftsordnung, im Wesentlichen die sich aus Änderungen der rechtlichen Grundlagen oder Praktikabilitätsgründen notwendigerweise ergebenden Anpassungen (alle Änderungen zur bisherigen Geschäftsordnung sind in der Anlage entsprechend hervorgehoben). Diese sind im Wesentlichen:

- Änderung in § 15 erfolgt entsprechend des Musters der Geschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags; hier wird der Vereinfachung im Ablauf durch den elektronischen Weg Rechnung getragen.
- Änderung § 19 Abs. 1 Ziff. 5 Dies entspricht seit Jahren der Praxis im Kreistag und wird nun entsprechend des Musters des Bayerischen Landkreistags in die Geschäftsordnung aufgenommen.
- Änderung § 20 Abs. 3 wird entsprechend des Musters des Bayerischen Landkreistags in die Geschäftsordnung aufgenommen.
- Änderung § 26 gleicht die bisherige Terminologie eines Protokollführers der Mustergeschäftsordnung an, die den Begriff des Schriftführers wählt.
- Änderungen § 29 Abs. 2 Ziff. 1. wird entsprechend des Musters des Bayerischen Landkreistags in die Geschäftsordnung aufgenommen.
- Änderung in § 34 Abs. 2 Nr. 2 j) entspricht der nahezu wortgleichen Ergänzung des Art. 19 AGSG, dem mit Wirkung ab 1.1.2026 in Abs. 1 die neue Nr. 10 angefügt wurde.
- Änderung § 36 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 und § 39 Abs. 2 alle Beträge in der Geschäftsordnung werden auf Nettobeträge geändert, um einen Gleichlauf mit den vergaberechtlichen Wertgrenzen insbesondere im BayWiVG herzustellen, im Vergaberecht sowohl national auch auf europäischer Ebene handelt es sich bei den Wertgrenzen immer um Nettobeträge. Auch die internen Richtlinien des Landratsamtes zu den neuen Wertgrenzen sehen Nettogrenzen vor.
- Änderung § 36 Abs. 3 zur Entlastung des KA und zur Beschleunigung des

Vergabeverfahrens soll die Zuständigkeit des BA erweitert werden. Auch im Falle notwendiger Sondersitzungen des Bauausschusses, würde dies die Prozesse entschlacken.

- Änderung § 39 Abs. 2 Ziff. 8 Für Zweckvereinbarungen vor allem im Bereich der Hilfen zum Ausbildungsverkehr (HABY) und Deutschlandticket kommt es immer wieder zu recht kurzfristigen verwaltungstechnischen Änderungen, die den Erlass von Zweckvereinbarungen zwischen den Aufgabenträgern von grenzübergreifen den Linien erfordern. Inhaltlich dient dies regelmäßig der Abrechnung von Ausgleichs- und/oder Mindereinnahmen oder um die verwaltungsrechtlichen Vorschriften zu definieren.

Mit der Regelung wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt, ob diese technischen Anpassungen laufende Angelegenheit darstellen oder nicht. Die kurzfristige Handlungsfähigkeit der Verwaltung ist für die Flüssigkeit und Leichtigkeit des ÖPNV von zentraler Bedeutung. Über den Verweis auf § 39 Abs. 2 Nr. 2 gilt auch hier die Wertgrenze von 100.000 EUR (netto), so dass signifikante finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis nicht zu erwarten sind.

- § 44 Abs. 3 ist angepasst an den Fall, dass neben der gewählten Stellvertretung zwei weitere Kreistagsmitglieder für die weitere Vertretung des Landrats bestellt werden. Bei Verhinderung sowohl der gewählten wie auch der bestellten Vertretung wird der Landrat im Kreistag und in den Ausschüssen sowie auf Terminen durch die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Fraktionsstärke im Kreistag vertreten. Bei gleicher Fraktionsstärke gebührt jener Fraktion der Vorrang, deren Wahlvorschlag laut abschließendem Wahlergebnis bei der Wahl des Kreistags mehr gültige Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Anträge der AfD-Fraktion vom 11.05.2026

Mit Anträgen vom 11.05.2026 beantragt die AfD-Fraktion, § 33 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

a) Wechsel zum d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

„(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los.“

Der übrige Text des § 33 Abs. 2 bleibt unverändert.

Begründet wird der Antrag damit, dass durch das bisher angewendete Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in Verbindung mit der Ausschussgemeinschaft der FDP/ÖDP dazu führe, dass die AfD einen ihr nach strenger Proportionalität zustehenden Sitz im Kreisausschuss verliere.

b) Wechsel zum Hare-Niemeyer-Verfahren

„(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (größtes-Rest-Verfahren) ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los.“

Der übrige Text des § 33 Abs. 2 bleibt unverändert.

Begründet wird der Antrag damit, dass das Hare-Niemeyer-Verfahren eine Alternative darstelle, um der AfD-Fraktion einen zweiten Sitz im Kreisausschuss zu sichern, der ihr nach eigenem Verständnis zustehe.

Mit weiterem Antrag vom 11.05.2026 beantragt die AfD-Fraktion in § 33 Abs. 2 den folgenden Zusatz einzufügen:

„Eine Sitzverteilung, die durch die Bildung von Ausschussgemeinschaften zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen

führt, ist unzulässig. Eine Überaufrundung liegt vor, wenn das angewandte Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der nach strenger Proportionalberechnung zustehenden Sitze bewirkt. In diesem Fall ist das Berechnungsverfahren so anzuwenden, dass keine solche Überaufrundung eintritt.“

Die Ausschussgemeinschaft zwischen FDP und ödp führe in Verbindung mit dem Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zu einer Überaufrundung, da der AfD ein ihr zustehender Sitz entzogen würde.

Sachverhalt und Rechenmodelle

Gemäß Art. 27 Abs. 2 S. 2 LKrO gilt bei der Besetzung des Kreisausschusses das Prinzip der Spiegelbildlichkeit, wonach der Kreisausschuss ein verkleinertes Abbild der Stärkeverhältnisse der Parteien und Wählergruppen in der Sitzzuteilung des Kreistags darstellen muss. Ein bestimmtes Verfahren ist dabei nicht vorgeschrieben.

Naturgemäß sind Abweichungen von mathematisch proportionalen Ergebnissen unvermeidbar, da die Übertragung von Stärkeverhältnissen im Kreistag auf die kleineren Ausschüsse zu Bruchteilen führt. Da nur ganze Sitze verteilt werden können, müssen nach vorab definierten Regeln Zuordnungen dieser Sitze auf die politischen Kräfte anhand der Bruchteile stattfinden. Insoweit kommt dem Kreistag ein Organisationsermessen zu.

Bei Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ergäbe sich folgende Sitzverteilung für den Kreisausschuss. Die Veränderung zur Sitzverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers ist im Klammerzusatz dargestellt:

	CSU	FW	AfD	B'90/Grüne	SPD	FDP/ödp	Linke
Sitze	5 (+1)	1 (+0)	2 (+1)	2 (+0)	2 (+0)	0 (-1)	0 (-1)
Math. Proporz	4,4	1,2	1,6	1,8	1,8	0,6	0,6
Δ	+0,6	-0,2	+0,4	+0,2	+0,2	-0,6	-0,6

Bei Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens ergäbe sich folgende Sitzverteilung für den Kreisausschuss:

	CSU	FW	AfD	B'90/Grüne	SPD	FDP/ödp	Linke
Sitze	4	1	1*	2	2	0*	0*
Math. Proporz	4,4	1,2	1,6	1,8	1,8	0,6	0,6
Δ	-0,4	-0,2		+0,2	+0,2		

*) Zwei Sitze wären zwischen AfD, FDP/ödp und Die Linke zu lösen, da nach der Hauptsitzzuteilung ein Restquotient von jeweils 0,6 verbleibt. Jede politische Kraft kann dabei höchstens einen weiteren Sitz erlangen.

Dem Organisationsermessen des Kreistags ist jedoch eine Grenze gesetzt, wenn es zu einer Überaufrundung kommt, also zu einem Sprung auf die übernächste statt auf die nächsthöhere ganze Zahl, die durch andere Verfahren vermieden würde. Dies wäre der Fall, wenn ein Delta zwischen dem mathematischen Proporz und der Sitzverteilung von mehr als 0,99 entstünde.

Vorliegend ist bei Anwendung des Sitzzuteilungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers ein solcher Überaufroundungsfehler nicht ersichtlich. Das größte Delta zum mathematischen Proporz beträgt vorliegend -0,6 und die größte Aufrundung +0,4.

	CSU	FW	AfD	B'90/Grüne	SPD	FDP/ödp	Linke
Sitze	4	1	1	2	2	1	1
Math. Proporz	4,4	1,2	1,6	1,8	1,8	0,6	0,6
Δ	-0,4	-0,2	-0,6	+0,2	+0,2	+0,4	+0,4

	CSU	Nr.	FW	Nr.	AfD	Nr.	Grüne	Nr.	SPD	Nr.	FDP/ödp	Nr.	Linke	Nr.
Kreisräte	22		6		8		9		9		3		3	
1	22,00	1	6,00	6	8,00	4	9,00	2	9,00	3	3,00	9	3,00	10
3	7,33	5	2,00		2,67		3,00	11	3,00	12	1,00		1,00	
5	4,40	7	1,20		1,60		1,80		1,80		0,60		0,60	
7	3,14	8	0,86		1,14		1,29		1,29		0,43		0,43	
9	2,44		0,67		0,89		1,00		1,00		0,33		0,33	
11	2,00		0,55		0,73		0,82		0,82		0,27		0,27	

Beim Divisor 1 bzw. 3 ergibt sich für die SPD, die Grünen, die Ausschussgemeinschaft FDP/ödp sowie für die Fraktion DIE LINKE jeweils ein Wert von 3,0, der zur eindeutigen Zuteilung des 9.,10, 11. beziehungsweise 12. Sitzes führt.

Bewertung

Aus Sicht der Verwaltung ist festzuhalten, dass alle drei Verfahren prinzipiell zulässig wären und es bei keinem Verfahren aufgrund der vorliegenden Sitzverteilung zu einer Überaufroundung kommen würde.

Die höchsten Abweichungen vom mathematischen Proporz betragen bei einer Verteilung nach d'Hondt und bei Sainte-Laguë/Schepers jeweils 0,6. Gleichwohl liegt die Abweichung vom mathematischen Proporz bei einer Verteilung nach Sainte-Laguë/Schepers bei durchschnittlich 0,34, während die Verteilung nach d'Hondt eine durchschnittliche Abweichung von 0,4 produzieren würde. Das Verfahren nach Hare-Niemeyer produziert in allen drei denkbaren Ausgängen der Verlosung eine durchschnittliche Abweichung von 0,34.

Gegen das Verfahren nach d'Hondt spricht vorliegend, dass es dazu führen würde, dass drei Fraktionen beziehungsweise Gruppierungen mit insgesamt 6 Mitgliedern des Kreistages nicht im Kreisausschuss vertreten sein würden. In dieser Situation wäre eine Ausschussgemeinschaft der genannten drei Kräfte statthaft, die wiederum zu einer Veränderung der Sitzzuteilung führen würde.

Gegen das Verfahren nach Hare-Niemeyer spricht, dass durch die Verlosung zweier Sitze zwischen drei politischen Kräfte der Zufall über die Kräfteverhältnisse im Kreisausschuss entscheiden würde.

Nach alledem empfiehlt die Verwaltung, am bisherigen Auszählungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers festzuhalten und die Verteilung der Sitze im Kreisausschuss entsprechend vorzunehmen. Dafür spricht zum einen, dass hierdurch eine Kongruenz zwischen dem für die Verteilung der Kreistagsmandate gemäß Art. 35 Abs. 2 GLKrWG vorgeschriebenen Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers und der weitergehenden Verteilung der Sitze im Kreisausschuss fortbestehen würde. Zum anderen führt das Verteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers vorliegend zu einer eindeutigen Sitzverteilung ohne die Notwendigkeit einer Losziehung zwischen drei politischen Kräften.

Soweit die AfD-Fraktion eine Klarstellung bezüglich der Überaufroundung anregt, entspricht dies der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages und der aktuellen Rechtslage. Diese ist bereits heute verbindlich anzuwenden, auf den vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht einschlägig, da es aufgrund der Kräfteverhältnisse im Kreistag nicht zu einer Überaufroundung im Sinne der Rechtsprechung kommt. Da die Aufnahme des Passus vor diesem Hintergrund zwar möglich, jedoch nicht erforderlich ist und auch zu keinem anderen Ergebnis führt, hat die Verwaltung von einer deklaratorischen Aufnahme in den Geschäftsordnungsentwurf Abstand genommen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Antrag der AfD-Fraktion, den Art. 33 Abs. 2 im Sinne eines Wechsels zum d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu fassen, wird abgelehnt
- 2.) Der Antrag der AfD-Fraktion, den Art. 33 Abs. 2 im Sinne eines Wechsels zum Hare-Niemeyer-Verfahren zu fassen, wird abgelehnt
- 3.) Der Antrag der AfD-Fraktion, den Art. 33 Abs. 2 um den vorgeschlagenen deklaratorischen Hinweis zur geltenden Rechtslage zu ergänzen, wird abgelehnt.
- 4.) Der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Fürth in der Fassung vom 11.05.2026 wird zugestimmt.